

Bekanntmachung

über die Vorschlagsliste für Schöffen



Die Gemeinden sind nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 07.11.2012 (JMBl. S. 127), zul. geändert durch Bekanntmachung vom 25.10.2017 (JMBl. S. 216) verpflichtet, in diesem Jahr wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 03.04.2018 zwei Personen mit Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen.

Die aufgestellte Vorschlagsliste liegt in der Zeit


vom 23.04.2018 bis zum 30.04.2018

zur Einsicht im Rathaus Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, ZiNr. 10/OG, auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann vom 02.05.2018 ab binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die wegen Unfähigkeit zum Schöffenamt nicht aufgenommen werden durften oder die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollten.

Die vorstehenden Begriffe sind in der eingangs erwähnten Bekanntmachung näher erläutert. Sie kann im Rathaus Stephansposching zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING
den 05. April 2018


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING



Amtliche Bekanntmachungstafeln

Zum Anschlag am: 05.04.2018

Abnahme am: 30.04.2018

Veröffentlichung im Internet unter www.stephansposching.de:

vom 05.04.2018

bis einschließlich 30.04.2018

FdR: